

## Rundmachung.

Die beiden Judengemeinden in Pesth und Alt-Ofen haben ihr mehrfältiges wahrhaft schändliches und gesetzwidriges Benehmen im Allgemeinen, insbesondere aber durch mehrere Begünstigung und Unterstützung der Sache der Rebellen gegen ihren rechtmäßigen Kaiser und König auf eine so offenkundige Weise an den Tag gelegt, daß ich mich deshalb bewogen finde, zur wohl verdienten Strafe derselben, so wie zur Warnung anderer Gemeinden eine Requisition an Montours- und sonstigen Ausrüstungs-Sorten und zwar für Pesth und Alt-Ofen zu gleichen Theilen aufzuerlegen.

Die Strafrequisition hat zu bestehen in:

Vierzig Tausend Stück Infanterie-Mänteln,  
 Acht Tausend Stück Kavallerie-Mänteln,  
 Vierzig Tausend Stück Infanterie-Pantalons,  
 Sechzehn Tausend Stück blauen Kavallerie-Pantalons,  
 Acht Tausend Stück dunkelgrünen Kavallerie-Pantalons,  
 Zwölf Tausend Stück Kavallerie-Überzughosen,  
 Sechzig Tausend Paar deutschen Schuhen,  
 Zwanzig Tausend Paar ungarischen Schuhen,  
 Fünfzehn Tausend Paar Halbstiefeln,  
 Sechzig Tausend Stück Hemden,  
 Sechzig Tausend Stück Gatyen,  
 Zwanzig Tausend Stück Halsbinden,  
 Sechzehn Tausend Halsflören, sämmtlich im fertigen Zustande. Ferner in  
 Sechzehn Tausend Ellen grau melirtem Tuch,  
 Dreißig Tausend Ellen weißem Tuch,  
 Acht Hundert Zentner Sohlenleder,  
 Vier Hundert Zentner Oberleder,  
 Dreihundert Zentner Brandsohlenleder im Materiale.

Diese Sorten sind in gleichen Parthien, und zwar die erste Rate ein Monat vom heutigen Tage an gerechnet, und dann von vierzehn zu vierzehn Tagen in der Art an die wieder zu Alt-Ofen zu etablirende Montours-Kommission einzuliefern, daß binnen sechs Monaten das ganze Quantum abgegeben sein muß. Im Falle als an einem oder dem andern Termine eine Verspätung in der Einlieferung irgend einer Sorte eintreten sollte, ist der betreffenden Gemeinde für jeden Tag eine Strafkontribution von fünf-hundert Gulden in klingender Münze vorzuschreiben, und alsogleich von derselben hereinzubringen, sofort an die Hauptoperationskassa abzuführen.

Sollte ungeachtet dieser eingezahlten Straf-Contribution dennoch die Ratenablieferung nicht eingehalten werden, so ist beim Eintritt des nächsten Termines aufs Neue wieder der Betrag von fünf-hundert Gulden pr. Tag vorzuschreiben und in dieser Weise bis zur gänzlichen Ablieferung in der Art vorzugehen, daß für den Tag eine doppelte, dreifache 2c, Contribution bezahlt werden kann.

Ferner haben die genannten Judengemeinden und zwar binnen vier Tagen für das Sanitäts-Bataillon ebenfalls ohne irgend einer Vergütung

**100** (Einhundert) Pferde,  
 Zwei und Dreißig Paar Geschirre,  
 Ein Hundert Neunzig Sechß Rumeter und  
 Fünf und Fünfzig Sattel abzuliefern.

Wovon zur allgemeinen Wissenschaft die Verlautbarung geschieht.  
 Hauptquartier Pesth, am **19. Juli 1849.**

Saynau m. p.,

Feldzeugmeister und Armee-Ober-Commandant.

